

Allgemeine Bedingungen für die Anmietung von Räumen des Richard Wagner Museums Bayreuth

Präambel

Die Richard-Wagner-Stiftung Bayreuth, nachfolgend „Vermieterin“ genannt, kann Räumlichkeiten des Richard Wagner Museums unter nachstehenden Bedingungen mietweise an Dritte überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

1. Vermietung

- (1) Die vermietbaren Räume des Richard Wagner Museums (Ausstellungshalle mit Cateringbereich und Kino/Medienraum mit Kassenbereich sowie Sanitäreinrichtungen im Neubau, Garten und überdachte Terrasse im Neubau, Halle und Saal Haus Wahnfried mit Künstlergarderobe und Sanitäreinrichtungen) können für kulturelle Angebote, Seminare, Tagungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, die dem repräsentativen Rahmen des Museums entsprechen, mietweise überlassen werden.
- (2) Die Überlassung der Räume an politische, weltanschauliche oder religiöse Parteien, Gruppierungen und Organisationen (z. B. Fraktionen, Bürgerinitiativen, Wählervereinigungen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Sekten etc.) ist ausgeschlossen. Eine Vermietung für private Anlässe ist nicht möglich.

2. Mietvertrag

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Anträge auf Überlassung sind grundsätzlich schriftlich mit einer Beschreibung der geplanten Veranstaltung, ihres Ablaufs und der Nutzungszeiten bei der Vermieterin einzureichen. Bloße Terminvormerkungen sind unverbindlich. Eine verbindliche Buchung liegt erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin vor. Bei Terminüberschneidungen erhält in der Regel der Erstinteressent das Vorrecht für den Mietvertrag. Mit dem Antrag auf die Überlassung von Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Bedingungen für die Anmietung von Räumen des Richard Wagner Museums Bayreuth an.
- (2) Für die Überlassung der Räume sowie für die seitens der Vermieterin zu erbringenden Leistungen werden Miete und weitere Entgelte nach der jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste erhoben.
- (3) Die gemieteten Räume stehen ausschließlich für den im Mietvertrag vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich den vereinbarten Nutzungszweck einzuhalten. Verstößt er schuldhaft gegen diese Pflicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro fällig. Die Geltendmachung eines höheren, auch immateriellen Schadens, sowie sonstige Rechte des Museums bleiben vorbehalten.
- (5) Der Mieter hat bei der Durchführung der Veranstaltung darauf zu achten, dass der Ruf des Museums durch die Veranstaltung nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (6) Die Mieterin erkennt den jeweiligen Zustand der überlassenen Räume, deren Einrichtungen und Geräte als vertragsgemäß an.
- (7) Eine Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet.

- (8) Der Mieter teilt seine verantwortliche und zeichnungsberechtigte Kontaktperson sowie Subunternehmer und Vertragspartner jeweils samt Anschrift und Kontaktdaten spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung der Vermieterin mit.

3. Mietpreis, Zahlung und Stornierung

- (1) Der Mietpreis für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der technischen Ausrüstungsgegenstände ergibt sich, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, aus der bei Vertragsabschluss aktuellen Preisliste der Vermieterin. Eine Überlassungsverpflichtung für die technischen Ausrüstungsgegenstände des Museums besteht nicht, es sei denn, eine solche wird im Mietvertrag vereinbart.
- (2) Der im Mietvertrag genannte Mietpreis, einschließlich der Kosten für sonstige Leistungen, versteht sich netto, ggf. zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und ist 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss zur Zahlung ohne Abzüge fällig.
- (3) Kosten für die obligatorische Sonderreinigung (nach Aufwand, siehe Preisliste) oder ggf. zusätzlich benötigtes Personal (nach Aufwand, siehe Preisliste) sind im angegebenen Gesamtbruttomietpreis nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (4) Zahlungen sind zu leisten auf das Konto der Richard-Wagner-Stiftung bei der Sparkasse Bayreuth: IBAN DE54 7735 0110 0009 0226 25; BIC: BYLADEM1SBT unter Angabe der Haushaltsstelle 0.3201.1414 sowie „Veranstaltung – Mietvertrag: Termin TT.MM.JJ.“.

4. Sonstige Leistungen

- (1) Im Mietpreis sind die Kosten für Stromverbrauch aus im Bestand vorhandenen Anschlüssen sowie Heizung/Klima enthalten.
- (2) Der Mieter stellt für die Bedienung der Veranstaltungstechnik eigenes technisches Personal. Auf Verlangen der Vermieterin ist die notwendige Qualifikation des Personals nachzuweisen. Anlagen wie Heizungen, Belüftungen u. ä. dürfen nur durch die Vermieterin bedient werden. In besonderen Fällen ist die Vermieterin berechtigt, für die Bedienung von technischen Geräten eigenes Personal nach den in der Entgeltordnung festgesetzten Sätzen einzusetzen. Der Mieter ist hierüber vor Abschluss des Mietvertrages zu informieren.
- (3) Sonstige Leistungen der Vermieterin kann der Mieter auf eigene Kosten gesondert in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür werden im Mietvertrag festgelegt und ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Solche Leistungen sind z. B.
- Be- und Entstuhlen
 - Bereitstellung von Internet-Zugang
 - Video- und Tontechnik
 - zusätzliche Reinigungen (zusätzlich zu der obligatorischen Sonderreinigung)
 - weiteres Sicherheitspersonal (zusätzlich zu der von der Vermieterin bestimmten Mindestzahl an Sicherheitspersonal)
- (4) Eventueller Ticketverkauf sowie geordneter Einlass sind durch den Mieter sicherzustellen. Die Haus- bzw. Kassenöffnung erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Der Konsum von Speisen und Getränken ist in den Ausstellungsräumen sowie im Foyer (Kasse, Museumsshop) nicht gestattet (vgl. Hausordnung § 10). Speisen oder Getränke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterin angeboten und ausgegeben werden. Eine evtl. gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist vom Mieter selbst und auf eigene Kosten zu organisieren. Die Einholung eines Angebots bei der Museumsgastronomie ist dabei obligatorisch.

Das gastronomische Angebot ist im Rahmen eines Ortstermins mit dem vom Mieter beauftragten Caterer nach Maßgabe der Vermieterin abzustimmen.

5. Nutzung von Räumen und Ausstattung

- (1) Nicht ausdrücklich vereinbarte bzw. bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig.
- (2) Der Mieter ist zu schonender Behandlung der Räumlichkeiten und ihres Zubehörs, der Flure, Treppenhäuser, Aufzüge und Sanitärbereiche sowie der technischen Infrastruktur verpflichtet.
- (3) Das Mobiliar der Vermieterin darf nur im Innenbereich verwendet werden. Eine Nutzung auf der Terrasse oder im übrigen Außenbereich ist unzulässig.
- (4) Der Saal in Haus Wahnfried und die Sonderausstellungsfläche im Neubau sind in der Regel unbestuhlt. Der Kinosaal hat eine feste Grundbestuhlung von 60 Plätzen. Bestuhlung wird auf Wunsch von der Vermieterin kostenpflichtig bereitgestellt (siehe 4. Sonstige Leistungen)
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, auftretende Schäden der Vermieterin unverzüglich schriftlich zu melden.
- (6) Im Saal in Haus Wahnfried befindet sich der historische Flügel Richard Wagners. Er darf nur im Ausnahmefall nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin von professionellem Personal bewegt werden.
- (7) Stellt die Vermieterin ein Musikinstrument, wird der Konzertservice (Stimmung, Intonation, Justierung etc.) ausschließlich durch Fachfirmen im Auftrag der Vermieterin durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (8) Benutztes Geschirr und Besteck der Vermieterin ist nach Gebrauch zu reinigen und wieder an seinen Platz zu stellen. Der Mieter hat den Abfall nach den Maßgaben der Mülltrennung zu sortieren und unverzüglich sowie auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahme sind die zur Begleitung von Personen erforderlichen Blindenhunde.

6. Versammlungsstättenverordnung, Sicherheitsvorschriften

- (1) Den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen der Vermieterin hat der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Mieter hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen. In keinem Fall dürfen Flure, Notausgänge, Türen, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder verstellt oder verhängt und Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge verdeckt werden.
Vor Inanspruchnahme der Räume muss sich der Mieter mit den vermieteten Veranstaltungsräumen, deren Einrichtungen, den Flucht- und Rettungswegen sowie den Sicherheitsvorkehrungen (gegebenenfalls nach Einweisung durch die Vermieterin) in ausreichendem Maße vertraut machen. Absperrungen, insbesondere um Exponate, sind einzuhalten und unverrückbar. Die ggf. gebuchte Bestuhlung ist einzuhalten, die Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten. Eine Veränderung der Einrichtung (z. B. Umstellen von Mobiliar) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) zu beachten und stellt einen Veranstaltungsleiter gemäß dieser Verordnung. Der Mieter darf bei einer Veranstaltung nicht mehr Besucher einlassen als für den betreffenden Raum zugelassen sind. Über die zulässige Höchstzahl hat er sich vor der Anmietung zu informieren. Während der gesamten Nutzungszeit inklusive Auf- und Abbauphase muss der Mieter oder eine der Vermieterin benannte

Person als Verantwortlicher (Veranstaltungsleiter gemäß VStättV) anwesend sein, die störungsfreie Abwicklung gewährleisten und für die Vermieterin erreichbar sein.

- (4) Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lautstärke von Musikanlagen, Schließen von Fenstern und Türen usw.) dafür zu sorgen, dass Lärmemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der übrige Betrieb im Gebäude nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Gebrauch von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, staubenden Materialien und offenem Feuer, auch von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration, ist nicht gestattet (vgl. Hausordnung Satz 2).

Für die gesamten Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot. In den Räumen befinden sich Rauchmelder. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für einen Feueralarm nach Maßgabe des Art. 28 BayFwG gegebenenfalls der Mieter zu tragen hat.

- (6) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die Vermieterin (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Vertreter abbrechen zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet nicht statt.

7. Auf- und Abbau, Obliegenheiten des Mieters

- (1) Sämtliche Auf- und Abbaumaßnahmen sind dem Museum vom Mieter vorab mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Diese Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Bei Liefer- und Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass ein Be- und Entladen nur während der im Mietvertrag genannten Zeiten im Innenhof gestattet ist. Längere Parkzeiten sind nicht erlaubt.
- (3) Das Museum ist berechtigt, vom Mieter Aufbaupläne zu verlangen, die Auskunft über technische Ausrüstung und konservatorische Belastungen (Position, Typ, Licht, Wärme, Abluft etc.) geben.
- (4) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen. Etwaige Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
- (5) Änderungen, Ergänzungen und Umstellungen in oder an Räumlichkeiten, Exponaten, Einrichtungen oder sonstigen Gegebenheiten im Museum sind nicht gestattet. Gegebenenfalls muss der Mieter die schriftliche Zustimmung des Vermieters einholen.
- (6) Die Nutzung der Innenräume für den Aufbau darf bei Abendveranstaltungen nicht vor der im Mietvertrag bestimmten Zeit beginnen. Vor Aufbaubeginn dürfen nach Zustimmung des Museums außerhalb des Museumsgebäudes auf den zugewiesenen Flächen Gegenstände für den Innenaufbau angeliefert und zwischengelagert werden. Eine Verpflichtung des Museums zur Zwischenlagerung von Gegenständen des Mieters besteht nicht.
- (7) Kabel am Boden sind stets sichtauffällig, tritt- und rutschfest sowie kantenfrei und nach allen Seiten abgedeckt zu verlegen.
- (8) Maßnahmen, die zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Museumsbetriebes führen können (Soundcheck, Kabelverlegung u. ä.) dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten des Museums (siehe Homepage des RWM) erfolgen. Ggf. abweichende Vereinbarungen bedürfen der Festlegung im Mietvertrag.

- (9) Der Abbau muss bis spätestens 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung (gem. Mietvertrag) beendet sein. Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte wie bei Übergabe wieder herzustellen. Die gemieteten Räume sind zu dem im Mietvertrag vereinbarten Ende der Nutzungsdauer besenrein zu hinterlassen.
- (10) Überschreitet der Mieter diese Abbauzeit, fallen pro angefangene Stunde zusätzlich 5% des gesamten Raummietpreises als Nutzungsentgelt an.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) Dem Mieter ist die Vorrangigkeit der Aufgaben des Museums bekannt und er erkennt diese an. Das Museum haftet nicht für Beeinträchtigungen, die aus dem üblichen Museumsbetrieb resultieren.
- (2) Treten mehrere Personen als Mieter auf, so haften sie gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Für unvorhergesehene Ereignisse und technische Ausfälle (z.B. Strom, Gas, Heizung etc.), die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Vermieterin nicht. Die Vermieterin ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen Mängeln an der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen. Werden durch einen später entstehenden Mangel Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters verletzt oder werden die vom Mieter eingebrachten Gegenstände beschädigt, so haftet der Vermieter nur, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn sich der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hat. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Haftungsausschluss greift nicht, soweit der Vermieter die Mangelfreiheit des Mietobjektes oder eine bestimmte Eigenschaft explizit zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Vermieterin fällt.
- (7) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter über die vereinbarten Entgelte hinaus die Erstattung solcher Schäden zu verlangen, die durch eine Vertragsverletzung des Mieters oder der Besucher seiner Veranstaltung entstehen, z.B. Sachbeschädigung, übermäßige Verschmutzung oder verspätete Rückgabe der gemieteten Räume (vgl. § 7 Abs. 9). Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hierdurch unberührt.
- (8) Auftretende Beschädigungen oder sonstige Mängel in oder an den Räumlichkeiten sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, die Personen festzustellen und zu melden, die einen Schaden verursacht haben. Verletzt er diese Pflicht schuldhaft, haftet er für den Schaden als Gesamtschuldner. Der Mieter hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Vermieterin für Schäden an gemieteten Räumen gedeckt werden.

- (9) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Vermieterin, deren gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen, fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (10) Die Vermieterin kann vom Mieter eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe für die Abdeckung eventueller Schäden an den Mietsachen verlangen.

9. Anmeldepflichten/Genehmigungen

Die Einholung behördlicher Genehmigungen und/oder die Beachtung bestehender Normen, Vorgaben, Auflagen etc. (z. B. Versammlungsstätten-Verordnung), die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden und/oder anfallen, ist allein Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere bzgl. öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Anmeldungs-, Zahlungs- und sonstigen Pflichten gegenüber Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA), Weisungen öffentlicher Organe etc.

10. Hausrecht

- (1) Dem diensthabenden Aufsichtspersonal der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.
- (2) Der Mieter, die Beauftragten des Mieters und die Besucher der Veranstaltung haben alle Anweisungen und Hinweise der von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, die gegenüber dem Mieter, den Beauftragten des Mieters und den Besuchern das Hausrecht ausüben, zu beachten und zu befolgen.
- (3) Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen gilt die Hausordnung des Richard Wagner Museums in der jeweils aktuellen Fassung.

11. Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk, Video und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Richard-Wagner-Stiftung, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

12. Rücktritt und Kündigung

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 6 Abs. 6) oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist oder die Vermieterin die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stellen kann. Das gleiche gilt, wenn der Mieter trotz Fälligkeit (vgl. § 3 Abs. 2) und erneuter Zahlungsaufforderung den Mietzins nicht zahlt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieterin
- (2) Zudem ist die Vermieterin bei Verstoß gegen folgende Vorschriften dieser Vertragsbedingungen berechtigt eine außerordentliche Kündigung auszusprechen:
 - § 2 Abs. 3 und 4 (eigenmächtige Änderung des Nutzungszwecks durch den Mieter),
 - § 2 Abs. 7 (Überlassung der Mieträume an Dritte),
 - § 6 (Verstoß gegen die VStättV oder die sicherheitsrechtlichen Vorgaben),

- § 7 (Verstoß gegen die Bestimmungen zu Anlieferung und Aufbauten, Vornahme von Änderungen am Mietobjekt ohne Zustimmung des Vermieters sowie Einbringen von Nägeln, Schrauben, Haken oder ähnlichem in Böden, Decken oder Wände).
- (3) Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu. Hat die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, wird keine Miete geschuldet.
- (4) Führt der Mieter aus einem Grunde, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er die volle vereinbarte Miete zu zahlen, wenn die Veranstaltung nicht mindestens sechs Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist.
- (5) Ist eine Veranstaltung, die abgesagt oder verlegt werden muss, in den Medien bereits bekannt gegeben, ist der Mieter verpflichtet, die Medien hierüber zu informieren.
- (6) Ein Mietvertrag über eine regelmäßige Nutzung erlischt, wenn der Raum zur vereinbarten Zeit öfter als zweimal hintereinander nicht genutzt wurde, ohne dass dies der Vermieterin vorher mitgeteilt wurde. Im Übrigen kann die Überlassung eines Raumes beiderseitig spätestens am 3. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, wenn keine befristete Nutzung vereinbart wurde.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt.

Bayreuth, den 01.03.2022



Richard-Wagner-Stiftung
Geschäftsführer